

In sechs Schritten zur Vorsorgevollmacht

So gehen Sie am besten vor, wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen:

- 1** Ich überlege, ob es in meinem persönlichen Umfeld eine Person gibt, der ich so umfassend vertraue, dass ich ihr ab sofort die Befugnis gebe, Entscheidungen für mich zu treffen und Schriftstücke zu unterschreiben. Finde ich niemanden, der geeignet ist, verzichte ich (erstmal) auf eine Vorsorgevollmacht und erstelle eine ausführliche Betreuungsverfügung (**→ Seite 43 ff.**).
- 2** Ich überlege, welche Dinge mir bei Entscheidungen im Leben besonders wichtig sind. Gespräche im Familien- und Freundeskreis über das Thema Vorsorgevollmacht können mir dabei helfen.
- 3** Ich frage die Person meines Vertrauens, ob sie diese Aufgabe übernehmen kann und will.
- 4** Ich setze eine sofort gültige Vorsorgevollmacht auf und unterschreibe sie mit Datum.
- 5** Details zur Umsetzung meiner Wünsche fasse ich in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Bevollmächtigten und mir zusammen, die wir beide unterschreiben.
- 6** Ich gebe meinem Bevollmächtigten mehrere unterschriebene Originale der Vorsorgevollmacht und lasse die Vollmacht registrieren.

Das ist wichtig zu wissen

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen bevollmächtigen, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen und zum Beispiel Verträge zu unterschreiben.

Die Vollmacht kann sich sowohl auf medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie Bankgeschäfte oder die Bestimmung des Wohnortes beziehen. Die Vorsorgevollmacht legt also schon im Voraus fest, welche Dinge im Fall der Fälle von WEM WIE zu regeln sind. Durch eine Bevollmächtigung für Gesundheitsfragen lässt sich auch sicherstellen, dass die Patientenrechte des Vollmachtgebers durchgesetzt werden.

→ **TIPP** Fachkundige Beratung zum Thema Vorsorgevollmacht erhalten Sie bei den örtlichen Betreuungsvereinen und einigen Verbraucherzentralen.

Vollmacht oder Vorsorgevollmacht – Wo liegt der Unterschied?

Der Unterschied zwischen einer normalen Vollmacht und einer Vorsorgevollmacht besteht lediglich darin, dass die Vorsorgevollmacht nicht sofort nach der Unterschrift verwendet werden soll, sondern erst, wenn Umstände eingetreten sind, in denen der Vollmachtgeber nicht selbst entscheiden kann. Wir empfehlen, eine Vorsorgevollmacht auszustellen, die nach außen, gegenüber Dritten, sofort gültig ist. Zeitpunkt oder Umstände, ab wann die Vollmacht verwendet werden darf, sollten lediglich im sogenannten Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten festgelegt sein. Das heißt, die Vorsorgevollmacht besteht im besten Fall aus zwei Schriftstücken.

Mit der nach außen – am besten ab sofort gültigen – (Vorsorge-)Vollmacht erhält der Bevollmächtigte die Befugnis, den Vollmachtgeber in den in der Vollmacht benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Details zur Umsetzung und Einschränkungen zum Einsatz der Vollmacht erschweren die praktische Umsetzung und sollten deshalb im nach außen wirksamen Schriftstück vermieden werden.

In einem separaten Schriftstück, quasi einem Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, lässt sich im sogenannten **Innenverhältnis** festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf (→ **Seite 36 ff.**). Außerdem kann dieser Vertrag detaillierte Anweisungen dazu enthalten, was wie zu erledigen ist.

→ **TIPP** Besprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten welche Wünsche, Werte und Vorstellungen Sie haben und was Ihnen besonders wichtig ist. Im Gespräch lässt sich vieles einfacher erklären als in Schriftstücken. So ist es für den Bevollmächtigten leichter, Dinge in Ihrem Sinne umzusetzen. Außerdem erfahren Sie so, ob der Bevollmächtigte ähnliche Einstellungen hat wie Sie.

»Muss ich für die Vorsorgevollmacht immer zwei Dokumente aufsetzen?«

Nein, das ist nicht unbedingt nötig. Viele Notare entwerfen nur die nach außen gültige Vollmacht. Mit dieser kann der Bevollmächtigte auch arbeiten. Wer keine Vereinbarung im Innenverhältnis trifft, verzichtet jedoch auf die Gelegenheit, dem Bevollmächtigten genauere Handlungsanweisungen zu geben.

Die Auswahl des Bevollmächtigten

Ein Bevollmächtigter hat weitreichende Rechte. Wer eine Vollmacht erteilen will, sollte sich deshalb darüber klar werden, welche Person er für den Fall der Fälle mit seinen ganz privaten und persönlichen Dingen betrauen möchte. Das kann ein naher Angehöriger sein, aber auch eine Freundin oder eine andere Person (zum Beispiel ein Pfarrer, ein Anwalt oder eine Ärztin). Klären Sie im Vorfeld mit dem Bevollmächtigten, ob dieser bereit und in der Lage ist, die Verantwortung zu übernehmen und später entsprechend der Vollmacht zu handeln. Wichtige Punkte für die Ausübung der Vollmacht sollten in der Vereinbarung im Innenverhältnis schriftlich festgehalten sein.

Der oder die Bevollmächtigte muss selbst volljährig und wenigstens beschränkt, besser jedoch voll geschäftsfähig sein. Nur so kann er alle ihm übertragenen Aufgaben wirksam umsetzen.

Es ist auch möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen die einzeln oder gemeinschaftlich handeln können. Je nach Art der Formulierung müssen sie alle Entscheidungen gemeinsam treffen und sich dafür abstimmen, oder jeder Bevollmächtigte kann alleine entscheiden. Im ersten Fall sollte ausgeschlossen sein, dass die Bevollmächtigten wechselseitig ihre jeweiligen Vollmachten widerrufen können. Im zweiten Fall ist es sinnvoll, den Bevollmächtigten je nach ihrer Fachlichkeit ver-

schiedene Aufgabenbereiche zuzuweisen und zum Beispiel Finanz- und Versicherungsangelegenheiten jemandem zu übertragen, der hier besondere Kenntnisse besitzt. Übrigens: Auch die Details zu den Aufgabenbereichen der Bevollmächtigten legen Sie besser in der Vereinbarung im Innenverhältnis fest. Sofern sich nicht eindeutig Aufgaben zuweisen lassen, sollten alle Bevollmächtigten eine umfassende, nach außen gültige Vollmacht erhalten.

Zudem sollten Sie für den Fall vorsorgen, dass sich die Bevollmächtigten nicht über eine Entscheidung einigen können. So lässt sich zum Beispiel bestimmen, dass die Bevollmächtigten sich im Streitfall gerichtlich beraten lassen müssen und der Bevollmächtigte, dessen Meinung vom Gericht gebilligt wird, als Betreuer eingesetzt wird. Auch dies wird am besten in der Vereinbarung im Innenverhältnis geregelt.

Der Bevollmächtigte sollte das Recht erhalten, **Untervollmachten** zu erteilen. So kann er einzelne Aufgaben, denen er aus fachlichen oder zeitlichen Gründen nicht nachkommen kann, an Dritte abgeben. Für Fehler der Personen, die Untervollmachten erhalten haben, haftet er. Falls der Bevollmächtigte länger ausfällt, lässt sich eine Ersatzperson bestimmen, die dann beispielsweise als gesetzlicher Betreuer tätig werden soll.



„Man sollte sich sehr gut überlegen, wen man als Bevollmächtigten einsetzt.“

AXEL BAUER ist Betreuungsrichter am Amtsgericht Frankfurt/Main. Immer, wenn es Probleme mit einer Vorsorgevollmacht gibt, bekommt er sie auf den Tisch.

Was kennzeichnet einen guten Bevollmächtigten?

AXEL BAUER: Absolute Verlässlichkeit. Wenn ich nicht vollstes Vertrauen habe, sollte ich besser keine Vorsorgevollmacht ausstellen. Außerdem ist es wichtig, dass der Bevollmächtigte meine Wünsche kennt und bereit ist, sie zu respektieren – auch, wenn sie seinen eigenen Vorstellungen widersprechen.

Sind also der Partner und die Kinder ideale Bevollmächtigte?

AXEL BAUER: Nicht automatisch. Der Mensch an der Seite wird ja auch älter und vielleicht krank. Oft sind die Ehepartner völlig überfordert, wenn die

Vorsorgevollmacht wirksam wird und sie handeln müssen. Sie haben sich zu etwas verpflichtet, dem sie nicht gewachsen sind. Und bei den Kindern weiß man nicht, ob sie irgendwann weit weg wohnen und gar nicht mehr mitbekommen, welche Wünsche ich als Vollmachtgeber habe. Oder sie sind beruflich so stark eingespannt, dass sie keine Zeit haben, sich zu kümmern. Wenn man die Möglichkeit hat, ist es gut, zwei Bevollmächtigte einzusetzen: Idealerweise den Sohn, der als Bankangestellter arbeitet, für die Vermögenssorge, die Tochter, eine Krankenschwester, für die Gesundheitssorge.

Was kann man tun, wenn man niemanden hat, der infrage kommt?

AXEL BAUER: Dann kann man in einer Betreuungsverfügung einen beruflich tätigen hauptamtlichen Vereinsbetreuer bestimmen, der vom Betreuungsgericht bei Bedarf zum Betreuer bestellt werden soll. Das ist besser als einen Familienangehörigen zu bevollmächtigen, dem ich nicht zu hundert Prozent vertraue, oder der voraussichtlich mit der Regelung meiner Angelegenheiten überfordert sein wird.

Hilfe zum Ausfüllen

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer oder mehreren Personen die Befugnis, an Ihrer Stelle tätig zu werden.

Sofern Sie mehrere Personen bevollmächtigen wollen, sollten Sie für jeden Bevollmächtigten eine Vollmacht ausstellen.

Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht nur im Original nutzen. Da ggf. auch Vollmachten im Schriftverkehr verschickt werden müssen, sollte der Bevollmächtigte mehrere Originale erhalten. Kopieren Sie die Vollmacht nach dem Ausfüllen und unterschreiben Sie jedes Exemplar.

1 Verträge und Finanzen

- 1.1** Die nach außen wirksame Vollmacht sollte so allgemein und umfassend wie möglich sein. Dies sollte sämtliche Rechts- und Vertragsangelegenheiten umfassen.
- 1.2** Die Vollmacht sollte auch möglichst alle Vermögens- und Finanzangelegenheiten umfassen. Vergessen Sie nicht, dass die Banken in der Regel gesonderte Bankvollmachten auf hauseigenen Formularen verlangen.
- 1.3** Die Befreiung von der Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten ist notwendig, damit dieser in Ihrem Sinne Unterlagen einfordern kann.
- 1.4** Das Recht zur Auflösung von Verträgen ermöglicht dem Bevollmächtigten unter anderem, Mietverträge zu kündigen.
- 1.5** Die Erlaubnis, mit sich selbst Geschäfte zu tätigen, muss gut überlegt sein. Die Gefahr des Missbrauchs ist besonders hoch, wenn der Bevollmächtigte berechtigt ist, zu seinen eigenen Gunsten Regelungen im Namen des Vollmachtgebers zu treffen. Gerade bei Familienangehörigen ist die Berechtigung zu In-Sich-Geschäften jedoch häufig notwendig, damit der Bevollmächtigte handlungsfähig ist. Wird keine Regelung getroffen, gilt die gesetzliche Regel, dass In-Sich-Geschäfte für Bevollmächtigte ausgeschlossen sind.
- 1.6** Bevollmächtigte können auch befugt werden, Grundstücke oder Immobilien zu kaufen oder zu verkaufen. Da solche Geschäfte grundsätzlich notariell beurkundet werden müssen, muss auch die Vollmacht durch einen Notar beurkundet werden.

Vorsorgevollmacht

Ich,

Vor- und Zuname

geboren am

in

wohnhaft in

Anschrift, Telefon

erteile eine Vollmacht an

Herrn/Frau

Vor- und Zuname

nachfolgend Bevollmächtigte/r genannt



geboren am

in

wohnhaft in

Der/die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt, mich in allen nachfolgend angekreuzten Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der/die Bevollmächtigte das Original dieser Vollmachtsurkunde besitzt und sie auf Verlangen vorlegen kann.

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Verfügungen in dieser Vollmacht soll die Wirksamkeit der anderen Verfügungen nicht berühren.



1 Verträge, Finanzen

- 1.1** Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten sowie in Vermögens-, Steuer-, Renten-, Sozial-, Erb- und sonstigen Rechtsangelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.
- 1.2** Die Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst unter anderem die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen und meiner Krankenkasse sowie die Erledigung der Bankgeschäfte.
- 1.3** Mitarbeiter von Ämtern, Behörden, Banken, Versicherungen und meiner Krankenkasse sind meiner/m Bevollmächtigten gegenüber von ihrer Schweigepflicht befreit.
- 1.4** Der/die Bevollmächtigte ist ermächtigt, Verträge aller Art in meinem Namen abzuschließen oder aufzulösen.

